

Allgemeine Lieferungs- und Verkaufsbedingungen der Häubi AG

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Häubi AG, soweit nicht in den Vertragsgrundlagen etwas anderes vereinbart wird.
2. Es gilt folgende Rangordnung:
 - a) Text der Vertragsurkunde;
 - b) das aufgrund des Leistungsverzeichnisses eingereichte und bereinigte Angebot der Häubi AG;
 - c) die unterzeichneten Vertragspläne;
 - d) die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - e) die SIA-Normen 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten), 118/331 (Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren) und 118/241 (Allgemeine Bedingungen für Schreinerarbeiten)
 - f) das schweizerische Recht, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag.
3. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner auf Lieferungen und Leistungen der Häubi AG wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Ausführung, Produktion, Lieferfrist, Baumontage, Bestelländerung

4. Die Angebote der Häubi AG in Preislisten sind unverbindlich. Für Lieferungen oder Leistungen ist ausschliesslich der zwischen den Parteien geschlossene schriftliche Vertrag massgebend.
5. Die Vorbereitung der Auftragsausführung und die Arbeitsaufnahme setzen die Unterzeichnung der Vertragsurkunde voraus.
6. Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers können nur insofern berücksichtigt werden, als der Fertigungsprozess noch nicht begonnen hat und noch keine Kosten bei der Häubi AG angefallen sind. Änderungswünsche können zu Verschiebungen des Liefertermins führen, die ausschliesslich zu Lasten des Bestellers gehen.
7. Die zum Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur ungefähr massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Die angegebenen Werte sind Laborwerte ohne Berücksichtigung von baulichen Verhältnissen.
8. Die von der Häubi AG gelieferten Offertunterlagen, Kostenvoranschläge, Beschriebe, Zeichnungen, Muster, Pläne und Software bleiben im Eigentum der Häubi AG. Der Besteller ist nur zur einmaligen vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Unterlagen und Dokumente dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Verletzungen von Urheberrechten werden mit einer **Konventionalstrafe von CHF 10'000.— pro Verletzung** bestraft. Der Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
9. Die Häubi AG ist frei in der Produktwahl und ist ermächtigt, Modellverbesserungen, bei denen Form-, Mass- und Farbabweichungen auftreten können, vorzunehmen. Solche Verbesserungen berechtigten den Besteller nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Mängelrechte.
10. Soweit der Häubi AG Unterlagen des Bestellers ausgehändigt werden, ist sie berechtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, sofern sie zulässigerweise Leistungen oder Lieferungen an Dritte überträgt.
11. Die Lieferfrist beginnt nach Abschluss des Vertrages, wenn sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen übergeben und die Pläne genehmigt bzw. weitere technische Punkte bereinigt worden sind sowie die Zahlungsbedingungen und die Erbringung von Sicherheiten eingehalten worden sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, steht die Lieferfrist still bzw. verlängert sie sich um die Zeitdauer zwischen Vertragsschluss und Erfüllung obgenannter Voraussetzungen.
12. Für den Fall, dass Forderungen der Häubi AG aus vorgängigen Lieferungen oder Leistungen an den Besteller nicht beglichen sind, ist sie berechtigt, ihre Lieferungen oder Leistungen bis zur Erfüllung der entsprechenden Forderungen zurückzuhalten. Die Lieferfrist verlängert sich automatisch im entsprechenden Umfang.
13. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer, während der Hindernisse auftreten, die die Häubi AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese Hindernisse bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise, aber nicht abschliessend, Krieg, Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, Pandemien und Epidemien, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterial, Halb- oder Fertigfabrikaten, behördliche Massnahmen, Naturereignisse etc. Die Häubi AG ist insbesondere bei ungünstiger Witterung berechtigt, Liefertermine zu verschieben oder bereits begonnene Arbeiten zu unterbrechen. Die Häubi AG trifft diesfalls keinerlei Haftung, auch nicht für allfällig eingegangene Konventionalstrafen.
14. Verzögerte Arbeitsaufnahmen und Unterbrüche ohne Verschulden der Häubi AG erfordern ein neues Bauprogramm, das von der Häubi AG schriftlich akzeptiert werden muss. Ohne diese Grundlage gelten jegliche Verzögerungspönale als aufgehoben.
15. Ist an Stelle einer Lieferfrist ein bestimmter Liefertermin vereinbart worden, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist. Ziffern 11 bis 14 sind analog anwendbar.
16. Ausser in den Fällen rechtswidrig absichtlichen oder grobfahrlässigen Handelns der Häubi AG stehen dem Besteller - mit Ausnahme der in Ziffer 11 bis 14 genannten Punkte - keine Rechte und Ansprüche aus Verspätung der Lieferungen oder Leistungen zu.
17. Für jede Art von Montage oder Einbringung müssen vor Beginn alle dem Besteller obliegenden Lieferungen und Leistungen soweit fortgeschritten sein, dass die Arbeit sofort nach Ankunft des Personals der Häubi AG begonnen werden kann.
18. Bei Montagearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Bauteilen bauseits gewährleistet sein. Gerüstungen, Hebemittel und Sicherungen sind entsprechend den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen.
19. Ist der Besteller mit der Abnahme der Lieferungen oder Leistungen im Verzug, ist die Häubi AG berechtigt, eine Entschädigung für die Lagerung der Lieferungen in seinem Werk zu verlangen, mindestens jedoch 0.5% des Rechnungsbetrages für jeden angebrochenen Monat.
20. Nachträge und Bestellungsänderungen werden nur nach schriftlicher Beauftragung ausgeführt. Der Nachtrag ist vor Ausführung der Arbeit zu unterzeichnen. Rapporte sind innert 72 Stunden nach Erhalt schriftlich zu beanstanden, widrigenfalls gelten sie als akzeptiert.
21. Werden im Rahmen des von der Häubi AG vorzunehmenden Rückbaus Materialien entdeckt, die eine besondere Behandlung bei der Entsorgung notwendig machen, so ist die Häubi AG berechtigt, die Zusatzkosten dem Besteller zu belasten.
22. Bei Verdacht auf Asbest behält sich die Häubi AG vor, Werkstoffproben auf Kosten des Bestellers in anerkannten Laboren prüfen zu lassen. Sollte Asbest vorhanden sein, werden sämtliche Arbeiten unterbrochen, bis die Entfernung von Asbest bauseits erfolgt ist.
23. Alle Bauteile der Häubi AG sind vorgereinigt. Die Endreinigung erfolgt bauseits.

III. Preise / Vergütung / Teuerung

24. Die Preise verstehen sich als Bruttopreise in Schweizer Franken CHF, exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und zusätzlich erhoben.
25. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag und die offerierte Menge. Bei Änderungen an der Menge bleibt eine Neukalkulation der Preise und eine neue Offerte vorbehalten.
26. Preise in Angeboten der Häubi AG haben eine Gültigkeit von 30 Tagen seit Angebotsdatum oder gemäss Angabe auf der Offerte.
27. Die Preise verstehen sich exkl. Zuschlägen für Samstags-, Sonntags- und Nachtarbeiten.

28. Der vereinbarte Werkpreis versteht sich als Einheitspreis, basierend auf den offerierten Stückzahlen pro Position. Die Abrechnung erfolgt nach Ausmass.
29. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung in Regie zu den Tarifen des Schweizer Schreinermeisterverbandes.
30. Ein allfällig gewährter Rabatt findet auf Preisen für Regiearbeiten keine Anwendung.
31. In Pauschalverträgen berechtigen Projekt- und Planänderungen zu Mehr- und Minderkosten für den Besteller und die Häubi AG.
32. Gemäss Norm SIA 118 besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Preisänderungen infolge Teuerung immer dann, wenn dieser im Werkvertrag nicht ausgeschlossen wird. Die Vertragspartner legen das Preisänderungsverfahren fest, indem sie die Normpositionenkataloge NPK 102 Besondere Bestimmungen und NPK 103 Kostengrundlagen als Bestandteile in den Werkvertrag aufnehmen.

IV. Zahlungsbedingungen

33. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der Häubi AG in Schweizer Franken zu leisten und zwar ohne Abzug von Spesen, Steuern, Abgaben oder dergleichen. Sämtliche durch die Zahlung anfallenden Spesen, insbesondere bei Bezahlung mit Check oder Wechseln, gehen zu Lasten des Bestellers.
34. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Werklohn nach Wahl der Häubi AG wie folgt zu entrichten:
- die Häubi AG kann monatliche Akontozahlungen verlangen;
 - die Häubi AG ist berechtigt, 30% des vereinbarten Werklohnes bei Bestellung, 30% des vereinbarten Werklohnes bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft, 30% des vereinbarten Werklohnes nach erfolgter Montage und 10% des vereinbarten Werklohnes nach Abnahme des Werks in Rechnung zu stellen.
35. Die Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.
36. Die Rechnungsprüfung hat in dieser Frist zu erfolgen und verlängert die Zahlungsfrist nicht.
37. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage. Ab Verfall gilt ohne Mahnung ein Verzugszins von 5%.
38. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die die Häubi AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.
39. Werden Akontozahlungen und Teilzahlungen vom Besteller nicht termingerecht geleistet, ist die Häubi AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen.

V. Verrechnungs- und Abtretungsverbot

40. Mit Forderungen aus dem Werkvertrag können keine Gegenforderungen verrechnet werden. Mängelforderungen, Minderungs- und Wandlungsansprüche können nicht abgetreten werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

41. Die Häubi AG bleibt Eigentümerin sämtlicher Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Vorbehalten bleiben die sachenrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs über das Eigentum an eingebauten fremden Materialien.

VII. Übergang von Nutzen und Gefahr

42. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Ablieferung der Leistung auf den Besteller über. Insbesondere geht das Risiko für Glasbruch jeglicher Art mit dem abgeschlossenen Glaseinsatz am Bau auf den Besteller über.
43. Wird die Ablieferung auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die Häubi AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

VIII. Gewährleistung

44. Die Gewährleistung der Häubi AG richtet sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach Art. 165 - 180 SIA Norm 118.
45. Die Häubi AG lehnt jegliche Haftung für Mangelfolgeschäden, ausser bei rechtswidrig absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten, ab.
46. Lässt der Besteller ohne ausdrückliche Zustimmung der Häubi AG durch Dritte Reparaturarbeiten ausführen, so erlischt dadurch jegliche Gewährleistung der Häubi AG.
47. Nachdem die Häubi AG für ihre Leistungen teilweise Naturprodukte, insbesondere Holz verwendet, sind Farb- und Strukturabweichungen von den gültigen Mustern durch den Besteller zu tolerieren und können nicht im Rahmen der Gewährleistung geltend gemacht werden. Bei Nachbestellungen kann keine Gewährleistung für Farb- und Strukturgleichheit gegeben werden.
48. Sämtliche Absturzsicherungen bei Fenstern müssen bauseits durch den Besteller sichergestellt werden. Werden keine Absturzsicherungen montiert, hat der Besteller ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass solche fehlen und dementsprechend Verbundsicherheitsgläser VSG notwendig sind. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so lehnt Häubi AG jegliche Haftung insbesondere bei Unfällen ab. Die Häubi AG trifft in diesem Zusammenhang ausdrücklich keine Aufklärungs- oder Abmahnungspflicht.
49. Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn mit dem Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.

IX. Ausschluss weiterer Haftung

50. Jede weitere Haftung der Häubi AG wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Ansprüche des Bestellers bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit der Häubi AG oder deren Hilfspersonen. Insbesondere übernimmt die Häubi AG keinerlei Haftung für Schäden an Mauerwerk, Tapeten, Plattenbelägen, Storen, Jalousien, Wasserleitungen, Elektroleitungen etc., die trotz sorgfältiger Montage entstehen.
51. Für Planungsarbeiten kann die Häubi AG nur haftbar gemacht werden, wenn sie für diese ein Entgelt erhalten hat.

X. Verbindlichkeit der AGB

52. Diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.
53. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen Häubi AG sind ein Werkvertragsbestandteil.

XI. Gerichtsstand

54. Ausschiesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Häubi AG und damit Lyss BE (Schweiz).
55. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

Lyss, 01.07.2023

HäUBI
INTERIOR - PRAXIS - DENTAL

Häubi AG
Werkstrasse 29 – 3250 Lyss
T 032 555 30 00
info@haeubi.ch – www.haeubi.ch